

Originalstellungennahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 30.07.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des Einreichers: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufhebung des B-Planes Nr. 1 (inklusive der 1., 2. und der 3. Änderungen mit dem Grünordnungsplan) der Gemeinde Helse bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nur keine **Bedenken**, wenn bei einer Aufhebung die naturschutzrechtliche Kompensation gesichert wird.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1 wird der naturschutzrechtliche Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abschließend geregelt. Somit sichert der B-Plan mit seinen Änderungen die notwendige Kompensation für die beeinträchtigten Schutzgüter. Bei der Aufhebung ist weder die Kompensation ausreichend gesichert noch die Art der Kompensation hinreichend bestimmt (Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes). Somit sollte zumindest eine Grunddienbarkeit zur Sicherung der Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Die nachfolgend beschriebenen textlichen Festsetzungen und in der Begründung enthaltene Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wären bei einer Aufhebung des B-Plans Nr. 1 mit den Änderungen nicht länger gesichert, wodurch Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild, aber auch auf das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei der Aufhebung des B-Planes im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

- In der 1. Änderung des B-Plans ist die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.
- In der 2. Änderung des B-Plans ist die Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern an der Westgrenze des Baugebietes in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

- In der 3. Änderung des B-Plans ist ein Uferschutzstreifen in der textlichen Festsetzung (Teil B) gesichert, wodurch die Vermeidung von Eingriffen in offene Grabenstrukturen verhindert wird.
- In der 3. Änderung des B-Plans werden Anpflanzungen von Bäumen und der Erhalt von Bäumen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die Festsetzung von straßenbegleitenden Baumpflanzungen dient gleichzeitig als Maßnahme zur Verminderung von Eingriffen in die Natur und Landschaft. Zudem dienen umweltfreundliche Gestaltungsmaßnahmen der baulichen Anlagen der Verminderung von Eingriffen.
- Ich weise darauf hin, dass der Grünordnungsplan zur 3. Änderung als Bestandteil des B-Plans Nr. 1 bei einer Aufhebung seine Rechtsgültigkeit verlieren würde. Somit wären die im Grünordnungsplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen der grünplanerischen Gestaltung (Anpflanzungen) und Ersatzmaßnahme (Ausgleichsfläche) nicht ausreichend geregelt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht birgt die künftige individuelle Nutzung des Gesamtbereiches nach § 34 BauGB Konfliktpotenzial. Die Änderung zur individuellen Nutzung des Gesamtbereiches steht wie eben aufgeführt zum Teil den Festsetzungen (Teil A und B) sowie der Kompensationsbilanzierung des B-Plans Nr. 1 mit seinen Änderungen entgegen.

Sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass der zwischen dem südlichen Rand des B-Plangebietes und der Sportanlage verlaufene Knick nach § 30 BNatSchG [1] in Verbindung mit § 21 LNatSchG [2] ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, dessen Schutz auch nach Aufhebung des B-Plans Nr.1 bestehen bleibt (Gemarkung Helse, Flurnummer 9, Flurstück 239).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Konstanze Hagge

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 Ges. v. 25.2.2021 I 306

[2] Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 Ges. v. 13.11.2019 I 425